

Urteil des EuGHs zur Urlaubsabgeltung

Was passiert mit Urlaub bei Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seiner jüngsten Entscheidung zur Frage der Urlaubsabgeltung festgestellt, dass Unionsrecht einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegen steht, die für den Fall des Todes des Arbeitnehmers die Abgeltung für nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub ausschließen (EuGH-Urteil vom 12. Juni 2014, Az. C-118/13). Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat nun in einem Schreiben vom 3. Juli 2014 klargestellt, welche Auswirkungen sich daraus für die bayerischen Beamtinnen und Beamten ergeben.

Bisherige Rechtsauffassung wird fallengelassen

Das Finanzministerium hat in seinem Schreiben klargestellt, dass an der bisherigen Rechtsauffassung, wonach der höchstpersönliche Urlaubsanspruch im Falle des Todes eines Beschäftigten während des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses untergeht und sich nicht in einen Abgeltungsanspruch umwandelt, nicht festgehalten wird.

Entstehung eines Abgeltungsanspruchs bei Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod

Das aktuelle Urteil des EuGH ist im Lichte der bisherigen Entscheidungen zum Thema Urlaubsabgeltung zu betrachten, insbesondere dem EuGH-Urteil vom 3. Mai 2012 (Az. C-337/10; Ruhestandseintritt nach Krankheit). Aufgrund dessen wurde die Bayerische Urlaubsverordnung um einen Urlaubsabgeltungsanspruch ergänzt (vgl. BBB-Info 03/2013 vom 9. April 2013; BBB Nachrichten 1/2-2014, Seite 6). Diese tritt nun mit den neuen Regelungen zum 1. August 2014 in Kraft.

Damit entsteht ein Abgeltungsanspruch bei einer Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Tod nur dann, wenn die vorherige Einbringung des Urlaubs auf Grund einer Dienstunfähigkeit nicht möglich war.

Umfang des Abgeltungsanspruchs

Der Urlaubsabgeltungsanspruch umfasst nur den gesetzlich gewährleisteten Mindesturlaub in Höhe von vier Wochen pro Jahr. Bei einer Fünf-Tage-Woche entspricht das einem Urlaubsanspruch von 20 Tagen.

Verjährung

Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist des Art. 12 BayBG von drei Jahren. Abgeltungsansprüche, die sich auf Beendigung von Beamtenverhältnissen vor dem Jahr 2011 beziehen, sind deshalb verjährt (soweit keine verjährungshemmenden Maßnahmen ergriffen wurden).

Verfall

Nach der ab 1. August 2014 geltenden Urlaubsverordnung sowie den derzeit anzuwendenden Vorgriffsregelungen verfällt ein nicht eingebrachter Urlaub 15 Monate nach dem Ablauf des Urlaubsjahres. Die ggfs. bestehenden Ansprüche können sich daher nur auf Urlaubsansprüche bis frühestens des Jahres 2009 beziehen.

Antragsstellung

Todesfall ab dem 1. August 2014:

Prüfung von Ansprüchen erfolgt von Amts wegen. **Eine Antragsstellung durch die Hinterbliebenen ist nicht erforderlich!**

Todesfall vor dem 1. August 2014:

Eine Urlaubsabgeltung erfolgt **nur auf Antrag** der Hinterbliebenen. Haben diese bereits einen ablehnenden Bescheid aufgrund eines früheren Antrags auf Abgeltung erhalten, so ist eine erneute Antragsstellung notwendig.

Anlage:

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 3. Juli 2014